
GZ 040502/25-I/4/04

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

XXII. GP.-NR

1371 /AB

2004 -03- 26

zu 1365 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Wien, 26. März 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1365/J vom 28. Jänner 2004 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend "Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG)", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Begutachtungsverfahren keinen Einspruch erhoben, sondern lediglich zu einem Ministerialentwurf eines "Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes 2004" des Justizressorts darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen angemeldeten budgetären Mehrbelastungen im Personalbereich und im Sachaufwand ohne den Vorschlag einer saldenneutralen Bedeckung durch das Bundesministerium für Justiz vom Bundesministerium für Finanzen nicht akzeptiert werden können.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wurde seitens des BMF selbstverständlich nicht in Frage gestellt.

Zu 6.:

Derzeit sind 21 Fälle im Rahmen des administrativen Aufforderungsverfahrens anhängig.

Zu 7.:

Insgesamt sind derzeit 17 Verfahren mit einem Gesamtstreitwert von € 8.325.405,82 gerichtsanhängig; auf die einzelnen Verfahren entfallen folgende Streitwerte:

€ 4.064.399,10; € 74.889,37; € 48.959,59; € 17.089,40; € 28.633,10;
€ 72.500,--; € 22.820,--; € 25.820; € 72.588,49; € 6.785,22; € 3.800,--;
€ 8.614,--; € 72.463,30; € 1.715.630; € 18.652,25; € 921.762,--;
€ 1.150.000,--.

Zu 8.:

Im Jahre 2000 wurden 27 Fälle außergerichtlich erledigt; im Jahr 2001 37 Fälle; im Jahr 2002 84 Fälle und im Jahr 2003 86 Fälle.

Zu 9.:

Außergerichtlich anerkannt wurden nachstehende Beträge:

2000: € 93.189,46
2001: € 239.834,25
2002: € 331.223,67
2003: € 235.070,63

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vollziehung der den Fragen 6 – 9 zugrunde liegenden Ansprüche und Verfahren in den funktionellen Bereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Mit freundlichen Grüßen

